



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Dettingen an der Iller

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller am 06.11.2024 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 01.12.2012 beschlossen:

§ 1
Änderung von § 15 Kostenerstattung

In § 15 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Hausanschlüsse werden nach Einheitssätzen erhoben. Die Einheitssätze werden auf folgender Grundlage festgelegt:

- Preisgünstigstes Angebot
- Berechnungen des Ingenieurbüros
- Beschluss des Gemeinderates

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dettingen an der Iller, den 07.11.2024


Ruf
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 06.11.2024 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 14.11.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 15.11.2024 vorgelegt.